

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.01.2015

Geschäftszeichen:

II 15-1.33.41-1377/1

Zulassungsnummer:

Z-33.41-1377

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2015**

bis: **29. Januar 2017**

Antragsteller:

Bundesverband Leichtbeton e. V.

Sandkauler Weg 1

56564 Neuwied

Zulassungsgegenstand:

Vorgefertigtes Wärmedämm-Verbundsystem auf Leichtbeton-Elementwänden

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Komponenten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das "Vorgefertigte Wärmedämm-Verbundsystem auf Leichtbeton-Elementwänden" besteht aus werksseitig hergestellten, geschosshohen Fertigteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton mit angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS).

Die Dämmplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden.

Ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz wird wahlweise werks- oder baustellen-
seitig und ein Oberputz wird baustellenseitig aufgetragen.

Das Wärmedämm-Verbundsystem ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.4.1-40 allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

1.2 Anwendungsbereich

Das WDVS darf angewendet werden auf werksseitig hergestellten, geschosshohen Fertig-
teilen aus haufwerksporigem Leichtbeton.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnach-
weis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht
geringere Gebäudehöhen ergeben.

2 Bestimmungen für die Komponenten

2.1 Allgemeines

Das "Vorgefertigte Wärmedämm-Verbundsystem auf Leichtbeton-Elementwänden" (die
Bauart) und seine Komponenten (die Bauprodukte) müssen den Besonderen Bestimmungen
und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40¹ sowie den beim Deutschen Institut für
Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Leichtbeton-Elementwand

Die Leichtbeton-Elementwand muss aus haufwerksporigem Leichtbeton der Festigkeits-
klasse LAC 8 bis LAC 15 nach der Norm DIN EN 1520² in Verbindung mit E DIN 4213³ und
den Festlegungen im DIBt-Newsletter 02/2014⁴, hergestellt werden.

2.2.2 Klebemörtel

Der Klebemörtel "Lobatherm KMS" muss die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsicht-
lichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

1	Z-33.4.1-40	vom 26.01.2012
2	DIN EN 1520:2011-06	Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung; Deutsche Fassung EN 1520:2011
3	E DIN 4213:2014-01	Anwendung von vorgefertigten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung in Bauwerken
4	DIBt-Newsletter 02/2014	vom 16. April 2014, Seiten 16 bis 23: "Anwendung von vorgefertigten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung in Bauwerken"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.41-1377

Seite 4 von 8 | 29. Januar 2015

2.2.3 Wärmedämmstoff

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 60 mm bis 200 mm müssen die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.2.4 Bewehrung

Die Bewehrung "LOBATHERM Armierungsgewebe GWS" muss die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.2.5 Unterputz

Der Unterputz "LOBATHERM SKS-L weiß" muss die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.2.6 Haftvermittler

Die Haftvermittler nach Anlage 2 müssen die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.2.7 Oberputze

Die zulässigen Oberputze nach Anlage 2 müssen die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.2.8 Schlussanstriche

Die Schlussanstriche nach Anlage 2 müssen die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.2.9 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.2.10 "Vorgefertigtes Wärmedämm-Verbundsystem auf Leichtbeton-Elementwänden"

Das "Vorgefertigte Wärmedämm-Verbundsystem auf Leichtbeton-Elementwänden" muss aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.9 bestehen. Die Ausführung erfolgt werks- und bauseitig. Der Umfang der werks- bzw. baustellenseitigen Ausführung ist der Tabelle 3 zu entnehmen:

Tabelle 3:

Fertigungsaufbau	gedämmte Leichtbeton-Elementwand	gedämmte und bewehrte Leichtbeton-Elementwand
Leichtbeton-Elementwand	werksseitig	werksseitig
Klebemörtel "Lobatherm KMS"		
EPS-Platten		
Unterputz "LOBATHERM SKS-L weiß"	bauseitig	
"LOBATHERM Armierungs- gewebe GWS"		
Haftvermittler		
Oberputz		
Anstrich		
Zubehörteile	werks- und bauseitig	werks- und bauseitig

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.9 sind werksseitig herzustellen. Bei der Herstellung der Leichtbeton-Elementwände nach Abschnitt 2.2.1 sind die dort angegebenen Normen und technischen Regeln zu beachten.

Die Herstellung des "Vorgefertigten Wärmedämm-Verbundsystems auf Leichtbeton-Elementwänden" muss entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben erfolgen.

Aus Brandschutzgründen muss werksseitig das "Vorgefertigte Wärmedämm-Verbundsystem auf Leichtbeton-Elementwänden" mit Dämmplatten mit Dicken über 100 mm bis 200 mm die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 einhalten.

2.3.2 Eingangskontrolle der Komponenten

Für die Komponenten nach Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.5 ist im Werk eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.4, dritter Abschnitt, durchzuführen.

2.3.3 Verpackung, Transport und Lagerung

Die werksseitig vorgefertigten gedämmten Leichtbeton-Elementwände müssen auf geeigneten Transportgestellen zur Baustelle gefahren werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.

Die für die baustellenseitige Verarbeitung relevanten Produkte sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden.

2.3.4 Kennzeichnung

Die werksseitig vorgefertigten gedämmten Leichtbeton-Elementwände müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie zusätzlich mit den Angaben nach der Norm DIN EN 1520 in Verbindung mit E DIN 4213 und den Festlegungen im DIBt-Newsletter 02/2014 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf den Wänden sind außerdem Herstellwerk und Herstellungsdatum anzugeben.

Die Verpackung der Komponenten nach Abschnitt 2.2.4 bis 2.2.8 muss entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werksseitig vorgefertigten gedämmten Leichtbeton-Elementwände muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine für Bauprodukte nach Bauregelliste A Teil 1⁵, lfd. Nr. 1.6.11, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine dafür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁵

Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2014/2 vom 4. Dezember 2014

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die folgenden Maßnahmen einschließen.

a. Werksseitig vorgefertigte Leichtbeton-Elementwände

Nach Bauregelliste A Teil 1⁵, lfd. Nr. 1.6.11

b. Werksseitig vorgefertigte gedämmte Leichtbeton-Elementwände

Prüfung der Abreißfestigkeit (nach DIN EN 1607) der Dämmplatten vom haufwerksporigen Leichtbeton an 400 x 400 mm² großen Prüfkörpern. Es sind mindestens 3 Proben pro 1000 m² Wandfläche zu prüfen, wobei kein Wert unter 80 kPa* liegen darf.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Fremdüberwachung ist für die der werksseitig vorgefertigten Leichtbeton-Elementwände gemäß Abschnitt 2.2.1 der Bauregelliste A Teil 1¹, lfd. Nr. 1.6.11, durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Für die Bemessung der Leichtbeton-Elementwände nach Abschnitt 2.2.1 gelten die dort angegebenen Normen und Technischen Regeln.

Der Nachweis der Standsicherheit des "Vorgefertigten Wärmedämm-Verbundsystems auf Leichtbeton-Elementwänden" mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich ist für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁶.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN 4108-4⁷, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die verwendeten Unter- und Oberputze sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 zu entnehmen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich – auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

3.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: $R'_{w,R,O}$ Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁸

$\Delta R_{w,R}$ Korrekturwert nach Anlage 5.1 und 5.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach dieser Anlage kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von –6 dB in Ansatz gebracht wird.

3.4 Brandschutz

Für den Nachweis des Brandverhaltens gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.4.1-40.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das "Vorgefertigte Wärmedämm-Verbundsystem auf Leichtbeton-Elementwänden" muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 2 und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des "Vorgefertigten Wärmedämm-Verbundsystems auf Leichtbeton-Elementwänden" betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

⁶ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

⁷ DIN 4108-4:2013-12 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

⁸ DIN 4109:1989-11 Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

unter Bezugnahme der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.

- Ausführende Firma

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Bezugnahme der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40 die zulassungsgerechte Ausführung des WDVS zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.3 Eingangskontrolle der Komponenten

Für die Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.4 durchzuführen.

4.4 Montage der vorgefertigten Leichtbeton-Elementwände

Die Montage der nach Abschnitt 2.2.10, Tabelle 3, werksseitig hergestellten Leichtbeton-Elementwand muss so erfolgen, dass auf der Dämmstoffseite eine ebene Fläche entsteht. Versätze zwischen den Dämmplatten sind abzuschleifen. Das Verfüllen der Fugen zwischen den Leichtbeton-Elementwänden muss gemäß den Technischen Regeln erfolgen.

4.8 Ausführen des "Vorgefertigten Wärmedämm-Verbundsystems auf Leichtbeton-Elementwänden"

Die ca. 2 cm breiten Dämmplattenfugen zwischen den Leichtbeton-Elementwänden sind mit EPS-Platten entsprechend Abschnitt 2.2.3 und anschließend sind bis maximal 5 mm breite Fehlstellen und Spalten mit einem schwerentflammaren Fugenschäum zu schließen.

Bei der Leichtbeton-Elementwand mit werkseitigem Auftrag des Unterputzes wird der Unterputz am Rand werkseitig ca. 10 cm breit nicht in das Gewebe eingearbeitet bzw. aufgetragen. Auf der Baustelle werden dann die Leichtbeton-Elementwänden-Stöße mit einem 20 cm breiten Bewehrungsgewebestreifen nach Abschnitt 2.2.4 überlappt und mit dem Unterputz verspachtelt.

Es darf zwischen Unter- und Oberputz ein Haftvermittler verwendet werden.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Auf geeignete mineralische Oberputze darf nach deren Erhärten ein Schlussanstrich nach Abschnitt 2.2.7 aufgetragen werden (Abschnitt 4.1 ist zu beachten).

Es gelten die Bestimmungen für die Ausführung, zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken und die weiteren Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4.1-40.

Manfred Klein
Referatsleiter

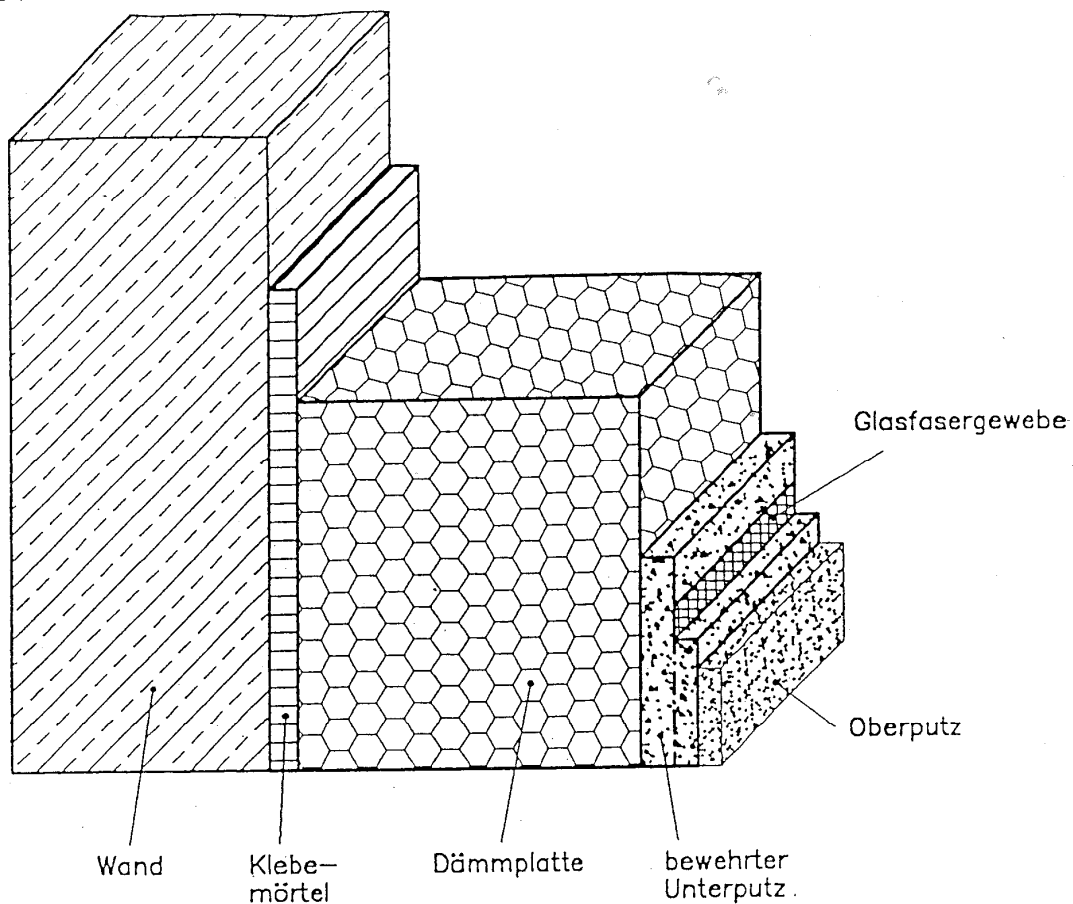
Beglaubigt

"Vorgefertigtes Wärmedämm-Verbundsystem auf
Leichtbeton-Elementwänden"

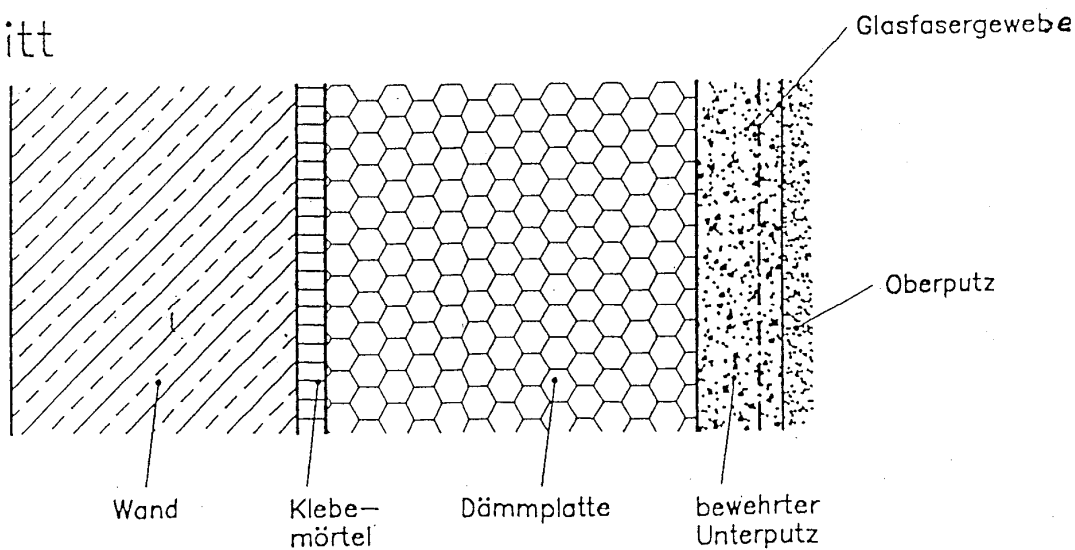
Anlage 1

Zeichnerische Darstellung

Ansicht



Schnitt



**"Vorgefertigtes Wärmedämm-Verbundsystem auf
Leichtbeton-Elementwänden"**

Anlage 2

Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: LOBATHERM KMS	4,0 – 6,0	Wulst, Wulst-Punkt oder Kambbett
Dämmstoff: EPS-Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.3	-	60 bis 200
Unterputze: LOBATHERM SKS-L weiß	4,0 – 5,0	4,0 – 5,0
Bewehrung: LOBATHERM Armierungsgewebe GWS	0,165	-
Haftvermittler (optional): Mineral-Putzgrundierung pigmentiert MPGp Acrylat Putz-Grundierung pigmentiert APGp	0,2 0,2	- -
Oberputze: LOBATHERM Siloxanputz SXK und SXR LOBATHERM Superfix Siloxanputz SXK-SF und SXR-SF LOBATHERM Silikonharzputz Kratz SHK LOBATHERM Silikonharzputz Rille SHR LOBATHERM Edelfeinputz EFS* LOBATHERM Scheibenputz paros SPP* LOBATHERM Mineralputz LSS und LRS* LOBATHERM Mineralputz MRS und MRS-L* LOBATHERM Mineralputz SPS und SPS-L* LOBATHERM Silikatputz SKK und SKR LOBATHERM Hydrocon Scheibenputz HSS* LOBATHERM Hydrocon Rillenputz HRS*	2,0 – 4,8 2,0 – 4,8 2,0 – 4,8 2,0 – 4,8 5,0 – 12,0 3,0 – 5,0 2,0 - 5,0 2,0 – 5,0 3,0 – 7,0 2,5 – 6,0 3,0 – 7,0 3,0 – 7,0	1,5 – 4,0 1,5 – 4,0 1,5 – 4,0 1,5 – 4,0 3,0 – 7,0 2,0 – 5,0 2,0 - 4,0 2,0 – 4,0 2,0 - 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0
Schlussanstriche (nur für geeignete Oberputze): LOBAXAN LX 300 WDVS-Fassadenfarbe LOBAXAN LX 350 Silikonharz-Fassadenfarbe LOBAKAT LK 300 WDVS-Fassadenfarbe LOBAKAT LK 350 WDVS-Fassadenfarbe Hydrocon Color HC 325 Fassadenfarbe	0,40 0,40 0,40 0,40 0,40	- - - - -

* Bei diesen mineralischen Oberputzen darf ein angegebener Schlussanstrich erfolgen.